

AZ: IV 61-26-4

**Drucksache Nr.: 0955/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	20.06.2006	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	22.06.2006	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.07.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4  
"Bahnhofstraße / Kuhberg / Kaiserstraße"  
einschließlich der Änderung "A"**

- **Beschluss über Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

**Antrag:**

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G1 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), die Aufhebung des Be-

bauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofstraße / Kuhberg / Kaiserstraße“ für das Gebiet an der Bahnhofstraße zwischen Kaiserstraße und Kuhberg im Stadtteil Stadtmitte einschließlich der Änderung „A“ als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird gebilligt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Aufhebung des Bebauungsplanes nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Aufhebungssatzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen werden können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Begründung zur Aufhebungssatzung

**B e g r ü n d u n g :**

Die Ratsversammlung hat in ihren Sitzungen am 06. September 2005 und 15. November 2005 beschlossen, Aufhebungsverfahren für 20 fehlerhaft aufgestellte und daher unwirksame Bebauungspläne einschließlich ihrer ebenfalls unwirksamen nachfolgenden Änderungen durchzuführen.

Zu den aufzuhebenden Plansatzungen zählt auch der Bebauungsplan Nr. 4 (neu) „Bahnhofstraße / Kuhberg / Kaiserstraße“ für das Gebiet an der Bahnhofstraße zwischen Kaiserstraße und Kuhberg im Stadtteil Stadtmitte einschließlich seiner 1. und 2. Änderung. Bei diesem in den Jahren 1963 - 1965 aufgestellten Bebauungsplan besteht der Verfahrensfehler darin, dass die Plansatzung nicht ausgefertigt worden ist. Er hat damit zu keinem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt. Bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 4 (neu) tritt jedoch der unter diesem Plan liegende, ältere Bebauungsplan Nr. 4 hervor, dessen bereits Anfang der 60er Jahre obsolet gewordene Festsetzungen durch den Bebauungsplan Nr. 4 (neu) ersetzt werden sollten. Da ein solches „Wiederaufleben“ dieser Plansatzung nicht anzustreben ist, soll auch der Bebauungsplan Nr. 4 einschließlich seiner Änderung „A“ aufgehoben werden.

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung vollständiger Bauleitplanverfahren erforderlich; dies gilt ebenso für Bebauungspläne, die lediglich den Anschein einer Rechtswirksamkeit erlangt haben. Nach der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Entwurf der Aufhebungssatzung vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2006 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Anschließend wurde die öffentliche Auslegung des Planent-

wurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind keine planinhaltlichen Stellungnahmen vorgebracht worden (siehe anliegende Übersicht über die Stellungnahmen). Die Aufhebung des Bebauungsplanes kann somit als Satzung beschlossen werden.

Im Auftrag

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

Arend  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Übersicht über die vorgebrachten Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen

Anlage 2: Entwurf der Aufhebungssatzung

Anlage 3: Begründung

Anlage 4: Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB